

Benutzungsordnung für die Waldschutzhütte und die Freizeitanlage der Gemeinde Nauort im „Rödchen“ vom 01.02.2023

§ 1 Allgemeines

Die Waldschutzhütte und die Freizeitanlage in der Gemarkung Nauort, Rödchen, Flur 29, Parzelle 10/2886, sind Eigentum der Ortsgemeinde Nauort. Über die Benutzung entscheidet der Ortsbürgermeister oder ein Beauftragter/ eine Beauftragte der Ortsgemeinde. Der Ortsbürgermeister sowie die beauftragten Personen werden durch einen Ausweis legitimiert. Das Hausrecht steht dem Ortsbürgermeister sowie dem Beauftragten / der Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Sie sind jedem Veranstalter oder Besucher gegenüber weisungsbefugt.

§ 2 Benutzungsrecht

Die Waldschutzhütte und Freizeitanlage können für Familien- und Vereinsfeiern und Veranstaltungen ähnlicher Art benutzt werden. Das Benutzungsrecht steht den Einwohnern und Vereinen der Ortsgemeinde Nauort zu. Die Teilnehmerzahl von 50 Personen im Innenbereich sollte nicht überschritten werden.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zur Benutzung der Waldschutzhütte und Freizeitanlage erfolgt bei der Ortsgemeinde. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.
- (2) Zwischen der Ortsgemeinde und dem Antragsteller wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Die Benutzungsordnung wird Bestandteil des Vertrages. Die Gemeinde kann bei dringendem Eigenbedarf oder bei Verstoß gegen die Benutzungsordnung vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Vertragspartner ein Entschädigungsanspruch entsteht.

§ 4 Lärmschutz

- (1) Die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes sind in der jeweils gültigen Fassung genau einzuhalten.
- (2) Zum Schutz der Nachbarschaft vor übermäßigem Lärm ist Musik über Außenlautsprecher grundsätzlich nicht zulässig. Ab 22 Uhr sind Musikgeräte auf Zimmerlautstärke zu begrenzen.
- (3) Unnötige Motorengeräusche und das Hin- und Herfahren auf dem Weg zur Hütte sind zur Nachtzeit nicht gestattet.
- (4) Bei Verstoß gegen die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann - die Veranstaltung durch den Ortsbürgermeister oder den Beauftragten/ die Beauftragte beendet werden, - gemäß § 13 des Landesimmissionsschutzgesetzes bis zu 5.000 Euro durch die Ordnungsbehörde verhängt werden, - der Gemeinderat den Störer von der zukünftigen Benutzung der Waldschutzhütte und Freizeitanlage ausschließen.

§ 4 Brandschutz

a) Grillen und Grillstelle

- (1) Zum Grillen und Feuermachen ist nur die dafür vorgesehene Feuerstelle zu nutzen.
- (2) Zum Grillen ist nur Holzkohle und trockenes, nicht belastetes Holz zu verwenden, flüssiger Brennstoff ist auf keinen Fall zu verwenden.
- (3) Beim Verlassen der Grillhütte darf in der Feuerstelle keine Glut und Asche mehr vorhanden sein.
- (4) Das Grillen an der besagten Feuerstelle ist bei einer erhöhten Waldbrandgefahr (ab Gefahrstufe 4) wegen möglichen Funkenfluges untersagt.
In diesem Fall ist dort ein eigenbenutzter Gas- oder Elektrogrill des Veranstalters (Mieter) zu verwenden.
- (5) Abfälle/Unrat sind vom Mieter ordnungsgemäß zu entsorgen.

b) Brandschutz

- (1) Grundsätzlich ist der Veranstalter für den Brandschutz verantwortlich.
- (2) In der Grillhütte ist ein fest installierter Feuerlöscher der nur im Brandfall genutzt werden darf.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass im Wald keinerlei Gegenstände entsorgt werden dürfen, insbesondere aufgrund der erhöhten Gefahr eines Waldbrandes keine brennenden oder glimmernden Gegenstände.
- (4) Das Abbrennen von Fackeln in Waldrandlage ist verboten.
- (5) Bei erhöhter Brandgefahr (ab Gefahrstufe 4 – anhaltenden Trockenheit) ist ein offenes Feuer an der Feuerstelle untersagt.

§ 5 Pflichten der Benutzer

- (6) Die Benutzer der Waldschutzhütte und Freizeitanlage haben die Einrichtungen pfleglich zu behandeln. Sie tragen die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf der Feier bzw. der Veranstaltungen.
- (7) Die Benutzer haben die Anlagen bis spätestens 12:00 Uhr des auf die Benutzung folgenden Tages besenrein zu säubern und in den bei der Anmietung vorgefundenen Zustand zurückzusetzen. Im Falle einer Zuwiderhandlung erfolgt eine kostenpflichtige Zwangsreinigung. Entstandene Schäden sind unaufgefordert zu melden und auf Kosten des Anmieters zu beseitigen. Der Beauftragte/ die Beauftragte hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Anlage zu überzeugen.
- (8) Bei öffentlichen Veranstaltungen mit Wirtschaftsbetrieb muss zumindest ein alkoholfreies Getränk nach dem Literpreis preisgünstiger als Bier sein.

§ 6 Haftung

- (1) Die Benutzung der Waldschutzhütte und der Freizeitanlage erfolgt auf eigene Gefahr des Benutzers. Die Ortsgemeinde Nauort und der Beauftragte/die Beauftragte haften für keinerlei Schäden (Personen-, Sach-, Vermögensschäden), die den Benutzern während der Benutzung der Anlagen entstehen. Ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die aus mangelnder Erfüllung der Gemeinde obliegenden Verkehrssicherungspflicht hergeleitet und vom Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände in Köln als solche anerkannt werden.
- (2) Die Benutzer haften für alle Schäden am Gebäude, an den Außenanlagen sowie an den Einrichtungsgegenständen, soweit die Schäden von ihnen verursacht worden sind.

§ 7 Übernahme/Übergabe der Räumlichkeiten

- (1) Die Räume und das Inventar, insbesondere die Tische und Stühle, sind in einwandfreiem, gesäuberten Zustand zurückzugeben. Veranstalter/Benutzern, die eine Reinigung nicht oder nur mangelhaft vornehmen, wird die Reinigung bzw. Nachreinigung in Rechnung gestellt.
- (2) Vor und nach jeder Veranstaltung erfolgt eine Abnahme durch Benutzer und Gemeinde. Von jeder Abnahme ist ein Abnahmeprotokoll zu fertigen, dass von jeder Partei zu unterschreiben ist.

§ 8 a Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Waldschutzhütte und Freizeitanlage erhebt die Ortsgemeinde Nauort eine Gebühr. Die Höhe ist in der Gebührenordnung festgelegt.
- (2) Zur Erfüllung der Verpflichtung aus dem Nutzungsvertrag kann die Ortsgemeinde Nauort eine Sicherheitsleistung verlangen. Diese Kautionsleistung in Höhe von 200 Euro ist bei Vertragsabschluss, spätestens vier Wochen vor dem Datum der Benutzung, zu entrichten. Sie ist auch in der Gebührenordnung festgelegt.
- (3) In besonderen Fällen kann von der Erhebung der Benutzungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden. Hierüber entscheidet der Ortsbürgermeister.

§ 8 b Ordnungswidrigkeiten

Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung. Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vom 08.07.1957 (GVBl. S. 101) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung wurde vom Gemeinderat am 06.09.2022 beschlossen.
Sie tritt am 01.02.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührenordnung vom 12.04.2011 mit allen
Änderungen außer Kraft.

Nauort, den 19.01.2023



(Dietmar Quernes)
Ortsbürgermeister

**Gebührenordnung
für die Waldschutzhütte und die Freizeitanlage
der Gemeinde Nauort im „Rödchen“
vom 01.02.2023**

§ 1 – Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Waldschutzhütte und Freizeitanlage erhebt die Ortsgemeinde Nauort eine Gebühr (§ 8 a Abs. 1 der Benutzungsordnung).

Diese Benutzungsgebühr beträgt 130,00 Euro (inklusive Endreinigung) pro Tag. Die Wasserpauschale beträgt 8,00 Euro. Die Stromkosten werden von 0,25 Euro/kWh auf 0,35 Euro/kWh angehoben und werden zusätzlich nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet. Die Desinfektionspauschale beträgt 5,00 Euro.

Der Preis der Verbräuche wird an die aktuellen Bezugspreise angepasst. Maßgeblich für die Bewertung ist der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

§ 2 – Sicherheitsleistung


Die Ortsgemeinde Nauort verlangt eine Kautionsleistung in Höhe von 200 Euro, um sicherzustellen, dass die Pflichten aus dem Benutzungsvertrag erfüllt werden (§ 8 a Abs. 2 der Benutzungsordnung). Sie ist bei kurzfristigen Anmietungen bei Vertragsabschluss, spätestens vier Wochen vor dem Datum der Benutzung, in bar zu hinterlegen und wird nach ordnungsgemäßer Übergabe der Anlagen verrechnet. Bei langfristigen Anmietungen ist die Kautionsleistung auf das Konto der Verbandsgemeindeverwaltung zu überweisen. Die Ortsgemeinde kann bei dringendem Eigenbedarf oder bei Verstoß gegen die Benutzungsordnung vom Vertrag zurücktreten, ohne dass dem Vertragspartner ein Entschädigungsanspruch entsteht. Tritt der Vertragspartner ohne schwerwiegenden Grund kurz vor dem Miettermin zurück, steht der Gemeinde 100,00 € von der Kautionsleistung (Ausfallpauschale) zu. Eine kostenfreie Stornierung der Anmietung ist nur bis 4 Wochen vor dem Miettermin möglich.

§ 3 – Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.02.2023 in Kraft.

Nauort, den 19.01.2023





(Dietmar Quernes)
Ortsbürgermeister



